

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Deutsche Börse Aktiengesellschaft

Neue Börsenstrasse 1
60487 Frankfurt am Main
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
unter HRB 32232

(nachfolgend „**Deutsche Börse**“ genannt)

und

Deutsche Börse Dienstleistungs AG

Neue Börsenstrasse 1
60487 Frankfurt am Main
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
unter HRB 80393

(nachfolgend „**DBD AG**“ genannt)

Die Deutsche Börse ist die alleinige Aktionärin der DBD AG. Die Parteien schließen den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die DBD AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Börse abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) Die DBD AG kann mit Zustimmung der Deutschen Börse Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig

und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Deutsche Börse aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Verwendung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr der DBD AG, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (5) Ein Anspruch auf Gewinnabführung entsteht am Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses der DBD AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Deutsche Börse verpflichtet sich, jeden bei der DBD AG während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind. § 1 Abs. 4 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.
- (2) Die DBD AG kann vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten noch sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Deutsche Börse zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (3) Für die Verjährung von Ansprüchen der DBD AG auf Verlustausgleich gilt § 302 Abs. 4 AktG.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DBD AG wirksam. Hinsichtlich der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme vereinbaren die Vertragsparteien die Rückwirkung auf den Beginn desjenigen Geschäftsjahres der DBD AG, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der DBD AG wirksam wird. Der Gewinnabführungsvertrag ist vom Vorstand der DBD AG unverzüglich nach Vorliegen der Zustimmungen gemäß § 3 Abs. 4 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 294 Abs. 1 AktG).
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 2012 fest abgeschlossen. Sollte die Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister der DBD nicht im Laufe des Jahres 2008, sondern erst im Laufe des Jahres 2009 erfolgen, wird der Vertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 fest geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen (§ 297 AktG), bleibt davon unberührt. Die Deutsche Börse ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der DBD AG oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht.
- (3) Die Deutsche Börse hat, wenn dieser Gewinnabführungsvertrag endet, den Gläubigern der DBD AG nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.
- (4) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Börse und der Hauptversammlung der DBD AG abgeschlossen.

§ 4

Teilnichtigkeit

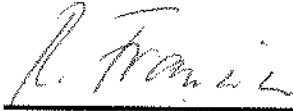
- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame

und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 4. März 2008

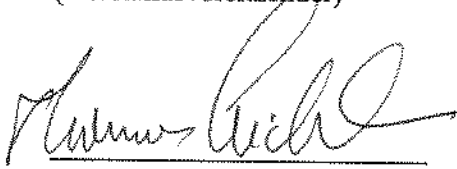
Deutsche Börse Aktiengesellschaft

Deutsche Börse Dienstleistungs AG



Dr. Reto Francioni
(Vorstandsvorsitzender)

Frank Gerstenschläger
(Mitglied des Vorstands)



Thomas Eichelmann
(Mitglied des Vorstands)

Andreas Preuß
(Mitglied des Vorstands)